

Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2565/2014

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

21.01.14

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bau- und Planungsausschuss	27.01.2014	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Wohnmobilstandplätze in Opladen

- Antrag der Gruppe OP vom 03.01.14

- Stellungnahme der Verwaltung vom 21.01.14 (Anlage)

611 - no
Petra Nordhorn
☎ 6110

23. Januar 2014

01

- über Frau Beigeordnete Deppe
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Deppe
gez. Buchhorn

Wohnmobilstandplätze in Opladen
- Antrag der Gruppe OP vom 03.01.2014
- Nr. 2565/2014 (ö)

Gegenstand des Antrages ist die Prüfung des Parkplatzes vor dem Sportgelände Birkenberg und des Grundstücks hinter der Schranke im Bereich des Kombibades Wiembachtal als Standorte für einen Wohnmobilstandplatz.

Standort Birkenberg

Der Standort ist planungsrechtlich als Außenbereichslage nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) einzustufen. Laut rechtskräftigem Landschaftsplan der Stadt Leverkusen ist der Bereich als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen. Dort sind laut §§ 1, 2, 23, 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 34 Landschaftsgesetz NRW i. V. m. dem Landschaftsplan der Stadt Leverkusen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Es handelt sich um eine vorhandene Parkfläche, teilweise mit Baumbestand. Wenn keine weiteren Eingriffe erfolgen, wäre aus Sicht des Landschaftsschutzes eine Nutzung denkbar. Aufgrund der Lage neben der Fläche „Altlast/Schädliche Bodenveränderung Sportplatz Birkenberg/NW2080 (unsachgemäße Materialaufbringung)“ wäre hierzu gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz eine Prüfung der konkreten Sachlage erforderlich.

Entgegen steht jedoch die baurechtliche Genehmigungslage, da auf den bereits in Anspruch genommenen Flächen die nach Landesbauordnung notwendigen Stellplätze für die Nutzung des Sportplatzes und des Klettergartens nachgewiesen sind. Eine Beantragung einer Doppelnutzung erscheint hier nicht sinnvoll, da hierdurch die bereits vorhandene Nutzung eingeschränkt werden müsste. Des Weiteren befinden sich im Bereich des Parkplatzes keine Versorgungsanschlüsse (Strom, Wasser, Abwasser). Um zumindest Strom- und Wasseranschlüsse einschließlich Verbrauchsmessung zur Verfügung zu stellen, müssen die Medien gemäß den Empfehlungen für die Herstellung von Stellplätzen für Wohnmobile explizit hergestellt werden.

Im Terrassenhaus gibt es zwar Dusch- und Toilettenanlagen, jedoch werden diese Einrichtungen ganzjährig von den Sportvereinen rege genutzt. Eine gleichzeitige

...

Nutzung zwischen Sportvereinen und Wohnmobilnutzern wird als problematisch angesehen.

Parkplatz am Kombibad Wiembachtal hinter der Schranke

Der Standort ist planungsrechtlich als Außenbereichslage nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) einzustufen. Laut rechtskräftigem Landschaftsplan der Stadt Leverkusen ist der Bereich als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen. Dort sind laut §§ 1, 2, 23, 26 BNatSchG, § 34 Landschaftsgesetz NRW i. V. m. dem Landschaftsplan der Stadt Leverkusen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Des Weiteren grenzt das Grundstück an den Wiembach und liegt angrenzend zum gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Wiembaches.

Hinter einer Absperrschranke läuft parallel zum Gelände des Kombibads Wiembachtal ein unbefestigter Wanderweg, der auf der anderen Wegeseite an ein städtisches Waldgrundstück grenzt. Bei Einrichtung eines Standortes für Wohnmobile wären sowohl die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Artenschutzes durch die Maßnahme maßgeblich beeinträchtigt. Sowohl von der Unteren Landschaftsbehörde als auch von der Forstbehörde wird dieser Parkplatzstandort für Reisemobile abgelehnt. Auch aus Gründen der Gewässerentwicklung, des Gewässerschutzes und der Gewässerökologie des Wiembaches ist die Nutzung als Stellplatz für Wohnmobile nicht zu befürworten.

Des Weiteren ist die Mitbenutzung der Infrastruktur des Kombibades als problematisch anzusehen. Im Bereich des jetzigen Kiosk befindet sich lediglich eine Toilettenanlage (ohne Duschbereich), die auch nur in den Sommermonaten für die Freibadbenutzer geöffnet ist. Eine ganzjährige Nutzung ist nicht möglich, da die Anlage in offener Bauweise errichtet wurde und daher auch nicht frostsicher ist.

Die neu errichteten Freibad-Umkleide- und Nassbereiche direkt am Hallenbad wurden lediglich für die Freibadnutzung errichtet. Eine Beheizung der Gebäude erfolgt lediglich zur Frostsichersicherung. Außerhalb der Freibadsaison werden die Räume als dringend benötigte Lagerflächen verwendet.

Auf zusätzlich anfallende Personal-, Reinigungs- und Energiekosten wird hingewiesen.

Die Freibadanlage ist durch eine Zaunanlage gesichert. Außerhalb der Freibadsaison sind die Freibadaußenbecken mit Wasser gefüllt. Die Becken können nicht separat abgesperrt werden. Insofern ist das Betreten des Freibadgeländes durch Wohnmobilnutzer nicht ohne aufwändige Sicherungsmaßnahmen möglich.

Im Bereich des angedachten Stellplatzes hinter der Schranke befinden sich keine Versorgungsanschlüsse (Strom, Wasser, Abwasser). Um zumindest Strom- und Wasseranschlüsse einschließlich Verbrauchsmessung zur Verfügung zu stellen, müssen die Medien gemäß den Empfehlungen für die Herstellung von Stellplätzen für Wohnmobile explizit hergestellt werden.

Zu den Belangen des Immissionsschutzes kann zu beiden Flächen keine Aussage getroffen werden, da gemäß Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW) für Vorhaben der Stadt Leverkusen in Fragen des Immissionsschutzes die Bezirksregierung Köln zuständig ist.

Auf Grund der Sachlage kann seitens der Stadt die Einrichtung von Wohnmobilstandorten in diesen Bereichen nicht befürwortet werden.

Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht in Verbindung mit Fachbereich Umwelt und Sportpark Leverkusen